

Allgemeine Vermietbedingungen für Hubarbeitsbühnen, Gabel- und Teleskopstapler, Arbeitsgeräte der Maltan Fuhr- und Entsorgung GMBH (Stand 31.01.2014)

I. Allgemeiner Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand in technisch einwandfreiem Zustand, sowie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen. Es gelten die nachfolgenden Vermietbedingungen. Auch für zukünftige Vermietungen.
- Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die relevanten Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, sowie die Straßenverkehrsvorschriften und einschlägigen Regeln der Technik sorgfältig zu beachten. Er verpflichtet sich ferner den vereinbarten Mietzins pünktlich zu bezahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und voll getankt zurückzugeben.
- Der Mieter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt der übergebenen Unterlagen (Betriebsanweisung und Wartungshinweise) Kenntnis zu nehmen und die Hinweise zu beachten. Verletzt er diese Obliegenheit, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden.
- Die Mietgegenstände dürfen nur bestimmungsgemäß, entsprechend der Bedienungsanleitung und den einschlägigen UVV eingesetzt werden. Die max. zulässigen Traglasten dürfen nicht überschritten werden. Hubarbeitsbühnen dürfen nur im Rahmen der zulässigen Korblast als Hebebühnen eingesetzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren, sowie alles zu vermeiden, was zu einer übermäßigen Beanspruchung, Verschleiß oder Beschädigung führt. Der Mieter ist dabei verpflichtet, sich über Beschränkungen am Einsatzort, wie Durchfahrtshöhen, ausreichende Tragfähigkeit des Geländes, vorhandene Leitungen usw. zu informieren. Diese sind bei Bedarf dem Mieter unaufgefordert mitzuteilen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstehen.
- Bei Fehlbestellung von Mietgegenständen durch fehlerhafte Angabe von Arbeitshöhen, seitl. Reichweite, techn. Ausrüstung des Arbeitsgerätes usw. durch den Mieter, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter alle mit dem Einsatz angefallenen Kosten und - ohne dass der Vermieter einen Auslastungsnachweis führen muss - die ausgefallene Mietzeit zu berechnen.

II. Einsatzbedingungen für Selbstfahrer

- Bei der Erstübergabe des Mietgerätes erfolgt eine Einweisung des Mieters bzw. dessen beauftragten Mitarbeiters durch den Vermieter.
- Nur die vom Vermieter ausgewiesenen Personen sind berechtigt das Mietgerät zu bedienen. Eine Weitervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte durch den Mieter ist ausgeschlossen.
- Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Mietgeräte nur durch Berechtigte gefahren werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und von ihm schriftlich beauftragt sind. Der Mietgegenstand ist durch den Mieter gegen Diebstahl, Unterschlagung und sonstiges Abhandenkommen zu sichern. Ist eine separat abgeschlossene Diebstahlversicherung vereinbart, so gelten die Versicherungsvereinbarungen.
- Sofern Mietgeräte durch ein Fahrzeug des Mieters transportiert werden, obliegt es dem Mieter für eine entsprechende Transportsicherung sowie für die Einhaltung der zulässigen Nutz-/Anhängelast zu sorgen.
- Betriebsstoffstände sind durch den Mieter gemäß Bedienungsanleitung einmal täglich und vor Einsatzbeginn zu prüfen. Auftretende Undichtigkeiten sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Vorwegende Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden hieraus sind vom Mieter zu ergreifen.
- Die Maschine ist aus-schließlich für Arbeiten an Werktagen angemietet. Die tägliche maximale Einsatzdauer beträgt 8,0 Stunden. Sollte der Mieter das Arbeitsgerät außer diesen Betriebszeiten zum Einsatz bringen, so ist dies im Vorfeld dem Vermieter anzugeben. Die Endabrechnung erfolgt nach Auswertung der elektronisch erfassten Betriebsdaten. Sollten gesonderte Einsatzzeiten außerhalb der regulären Betriebszeiten (z. B. Wochenend- oder Nachtarbeit) dem Vermieter vom Mieter nicht angegeben werden, ist dieser verpflichtet die volle Mietvergütung einschließlich evtl. auftretender Strafzahlungen zu Vergüten.
- Bei groben Arbeiten ist das Arbeitsgerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Baumpflegearbeiten. Sandstrahlarbeiten dürfen im Bereich des Mietgerätes nicht durchgeführt werden. Für den Mieter können zusätzliche Kosten durch mangelhafte Unterhaltsarbeiten, unsachgemäßen Einsatz oder aufwendige Reinigung bzw. Reparatur entstehend.
- Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.
- Bei Mietpreisen ohne Bedienpersonal beinhaltet der Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoffe, Betriebs- und Hilfsmittel sowie Versicherungen.
- Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen, Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hierüber unverzüglich zu informieren.
- Bei Störungen, Unfällen oder Abhandenkommen des Gerätes hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten, es sei denn, bei Gefahr in Verzug. Bei Verkehrsunfällen, Diebstählen, Unterschlagungen, Sachbeschädigung oder sonstigen in Betracht kommenden Straftaten ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen und ebenfalls der Vermieter unverzüglich zu informieren.
- Der Vermieter haftet für keine Kosten, die durch einen technischen Ausfall des Arbeitsgerätes herbeigeführt werden (z. B. Stehzeiten, Mehraufwendungen usw.), soweit das Arbeitsgerät vor Einsatzbeginn den gesetzlichen Bestimmungen entsprach, sowie in einem technisch einwandfreiem Zustand war. War dies nicht der Fall ist die Haftung auf den höchsten Betrag des Mietzinses begrenzt.
- Der Mieter ist verpflichtet, bei einem technischem Ausfall, sowie einem technischem Problem den Vermieter sofort zu verständigen und auf dessen Weisung abzuwarten.

III. Einsatzbedingungen mit Bedienpersonal

- Der Vermieter stellt auf Anforderung mit dem Mietgerät geeignetes Bedienpersonal zur Verfügung. Dieses kann bei Bedarf auch weitere Qualifikationen (z. B. Holzfacharbeiter) aufweisen. Mietgeräte dürfen deshalb ausschließlich von diesem bedient werden. Bei Schäden durch das Bedienpersonal haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienpersonal nicht sorgfältig ausgewählt hat und der Mieter dies nachweist. Im übrigen haftet der Mieter. Soweit es die fachgerechte Bedienung des Mietgerätes erlaubt ist es möglich, das Fachpersonal zu Handreichungen im Verantwortungsbereich des Mieters heranzuziehen. Erweiterte Qualifikationen des Bedienpersonals wirken sich auf die Mietkosten aus, und sind im Vorfeld dem Vermieter anzugeben.
- Die Kosten für das Bedienpersonal sowie für die Betriebsstoffe sind im Mietpreis enthalten.

IV. Fristen und Termine

- Der Vermieter ist bemüht, die genannten Geräte oder gleichwertige Ersatzgeräte zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Diese können, soweit es technisch nicht möglich, oder im Vorfeld nicht anders vereinbart ist, auch von Drittfirmen eingesetzt werden. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine gekennzeichnet und vereinbart sind, sind Zusagen oder Angaben von Seiten des Vermieters grundsätzlich unverbindlich. Auf jeden Fall haftet der Vermieter auf Ersatz eines Folgeschadens nur sofern, der Termin aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Mitarbeiters des Vermieters nicht eingehalten werden kann und auch dann nur begrenzt auf den höchstens den Betrag des Mietzinses.
- Abtrennbare Teile der Leistungen des Vermieters sind bezüglich der Termine und Fristen jeweils gesondert anzusehen.

V. Gewährleistung und Haftung

- Beanstandungen müssen unverzüglich, längstens innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich beim Vermieter vorgebracht werden. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch von Seiten des Mieters ausgeschlossen. Jeder Anspruch von Schadensersatz, insbesondere auch Ersatz von Folgeschäden, kann vom Mieter nur geltend gemacht werden, sofern er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betrifft, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht oder falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet. Gesetzliche Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden davon nicht berührt.
- Für Schäden, die Dritten zugefügt werden, haftet ausschließlich der Mieter. Er stellt insoweit den Vermieter von jeglicher Haftung frei. Bei Schäden, die durch den Selbstfahrer mit dem Mietgerät Dritten zugefügt werden und welche im Rahmen einer Pflichthaftpflichtversicherung abgedeckt sind, übernimmt der Mieter, die versicherungsspezifisch vereinbarte Selbstbeteiligung pro Schadenfall.

- Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Gerät, sowie für den Schaden aus dessen Unfall. Haben Dritte den Unfall allein, überwiegend oder mitverschuldet, so tritt der Vermieter gegen Bezahlung des Schadens seine Ansprüche gegen den Dritten einschließlich eventueller Ansprüche aus StVG an den Mieter ab. Bemüht sich der Vermieter zunächst Zahlungen von dritten Unfallbeteiligten zu erhalten, entsteht daraus keine Verpflichtung zur Weiterverfolgung dieser Ansprüche.
- Der Mieter wird verpflichtet zur Abdeckung der Geräteschäden, die aus den Preislisten ersichtliche Zusatzversicherung gegen Bruch mit Selbstbeteiligung von 20% - mindestens 2000,00 € pro Schadensfall abzuschließen.
- Der Mieter haftet in jedem Fall auch bei Abschluss des versicherten Risikos in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen:
 - den vereinbarten Selbstbehalt
 - übermäßige Benutzung und andere als Bruch
 - Verletzung einer der unter III. erwähnten Obliegenheitspflicht, insbesondere aus nicht durchgeführten Kontrollen
 - Weitervermietung der Maschine oder Überlassung an einen nicht berechtigten Dritten
 - grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung sowie Fahren unter Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie ohne gültige Fahrerlaubnis.
- Dem Mieter obliegt der Beweis, dass er den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat. In jedem Fall haftet der Mieter für das Verhalten seiner Erfüllungshilfen wie für eigenes Verschulden.

VI. Angebote, Preise und Berechnung

- Angebote sind feilbleibend. Mündliche Angebote und Kostenvorschläge sind unverbindlich. Soweit nichts anderes vereinbart, beziehen sich die Preise auf die momentan gültige Preisliste und verstehen sich zuzügl. der gesetzlichen MwSt.
- Der An- und Abtransport richtet sich nach dem Zeitbedarf ab und bis Stützpunkt des Vermieters und wird entsprechen dem vereinbarten Pauschalen in Rechnung gestellt. Mautkosten werden separat verrechnet. Mehrkosten für versperrte Zufahrten oder Standplätze durch den Mieter oder Dritte, sind vom Mieter zu vergüten.
- Übernimmt der Vermieter im Auftrag des Mieters Absperrmaßnahmen und/ oder die Einholung behördlicher Genehmigungen, so werden die entsprechenden Kosten nach Aufwand zusätzlich verrechnet. Das Gleiche gilt für weitere Zusatzarbeiten im Auftrag des Mieters.
- Kann aus Witterungsgründen, schlechten Bodenverhältnissen oder wegen mangelhafter Vorbereitung des Mieters oder Dritten die Arbeit mit dem Mietgerät nicht aufgenommen werden, so ist der Vermieter berechtigt, dennoch die vereinbarte Vergütung für die gesamte Mietzeit zu berechnen.
- Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sofort nach Rechnungslegung rein netto kostenfrei zu bezahlen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet Wechsel zu akzeptieren. Im Fall der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontspesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen.
- Der Vermieter ist grundsätzlich berechtigt vor Zurverfügungstellung des Mietgerätes eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit angemessene Zwischenzahlungen zu verlangen.

VII. Zurückbehaltungsrecht des Vermieters

- Der Vermieter ist berechtigt, im Falle der Nichteinhaltung von Zahlungsterminen eventuell noch ausstehende Leistungen bis zum Ausgleich rückständiger Zahlungen zurückzuhalten.
- Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen den Vermieter ist ausgeschlossen.

VIII. Ende der Mietzeit/ Rückgabe

- Der Mieter verpflichtet sich das Mietgerät in einwandfreiem Zustand zum Vermieter zurückzugeben oder am Einsatzort bereitzustellen. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung bzw. die Bereitstellung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig im vorher mitzuteilen (Freimeldung). Im Falle der vereinbarten Abholung durch den Vermieter im Auftrag des Mieters, beinhaltet die Pflicht zur Freimeldung auch die Mitteilung der genauen Ortsangabe an dem sich der Mietgegenstand befindet. Des Weiteren muss der Mietgegenstand inkl. Zubehör für den Vermieter frei zugänglich und befahrbar sein. Die Obhutpflicht des Mieters endet erst mit der Übernahme durch den Vermieter.
- Stellt der Mieter oder das Bedienpersonal vor der Rückgabe Umstände fest, die die Weiterbenützung des Gerätes in Frage stellen, oder Schäden fest, so ist er verpflichtet den Vermieter sofort darauf hinzuweisen.
- Die Mietzeit endet mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teile in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand auf dem Stützpunkt des Vermieters eintrifft, oder frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit oder der Freistellung durch den Mieter.

IX. Verletzung der Unterhaltungspflicht des Mieters

- Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert oder freigestellt, der ergibt, dass der Mieter seinen Unterhaltspflichten nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des vereinbarten Mietpreises zuzüglich zu den notwendigen Reparatur-, Instandsetzungs- und Reinigungskosten bis das Mietgerät wieder voll einsatzfähig ist.
- Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben.

X. Kündigung/ Stornierung

- Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist grundsätzlich für beide Vertragspartner unkündbar.
- Bei kurzfristiger Stornierung eines Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, entsprechende Ausfallkosten zu tragen.
- Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich nach Ankündigung zu beenden, wenn
 - Der Mieter mit der Zahlung der fälligen Betrages im Rückstand ist
 - Dem Vermieter nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich verschlechtert.
 - Der Mieter den Mietgegenstand oder Teile davon nicht bestimmungsgemäß verwendet

XI. Sicherungsabtretung

Zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Vertrag bzw. künftiger Mietverträge gleicher Art, tritt der Mieter an den Vermieter folgende Forderungen ab; alle Forderungen aus Werk- und Dienstverträgen des Mieters gegen den jeweiligen Auftraggeber, sofern für die Erfüllung der Werk- oder Dienstleistung der jeweilige Mietgegenstand durch den Mieter zur Vertragserfüllung eingesetzt wurde sowie etwaige Mietforderungen des Mieters aus unerlaubter Untervermietung des Mietgegenstandes. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

XII. Sonstiges

- Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietung selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wurde.
- Sollte einer der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt und es gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigtem, wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt.
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- oder Wechselprozess – ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters.